

## Junk Katharina

---

**Von:** Kinnen, Karl-Heinz <Karl-Heinz.Kinnen@sgdnord.rlp.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 18. Januar 2024 15:04  
**An:** Bauleitplanung  
**Betreff:** Aufstellung des Bebauungsplanes "Auf dem Kissen / Dauner Heck" der Ortsgemeinde Kirchweiler - Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten im Verlauf des weiteren Verfahrens zunächst um Klärung, ob der Ortsgemeinderat Kirchweiler bewusst beabsichtigt, den nordöstlich der Straße "Auf dem Kissen" gelegenen Bereich entlang der "Hauptstraße" zukünftig als "Dörfliches Wohngebiet" (MDW) nach § 5a BauNutzungsverordnung (BauNVO) auszuweisen, oder ob es sich hierbei möglicherweise um einen Fehler handelt. In der bestehenden Satzung der Ortsgemeinde Kirchweiler wird dieser Bereich bislang als "Mischgebiet" (MD) nach § 6 BauNVO festgesetzt. Ungeachtet der Tatsache, dass die Politik nach Einführung des MDW in die BauNVO bislang noch keine Immissionsrichtwerte für diese Gebietsart festgelegt hat, weder für Lärm in der TA Lärm, noch für Gerüche in der TA Luft, würde durch die Festsetzung eines MDW in diesem Bereich erstmals grundsätzlich Bauplanungsrecht für Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe, sowie ausnahmsweise für Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe geschaffen, was u. E. zu einem enormen Konfliktpotenzial führen würde.

Des Weiteren wird von hier aus kritisch gesehen, das in südlicher und südöstlicher Richtung, unmittelbar angrenzend an den bestehenden Schreinerei-Betrieb (Hauptstraße 71a), ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt werden soll, in dem zukünftig die zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärm nach Nr. 6.1 Buchstabe „e“ der Sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) maßgeblich sein werden. Ferner ist zunächst von einem zulässigen Immissionswert für Geruchsmissionen (relative Geruchsstundenhäufigkeit) nach Anhang 7 Nr. 3.1 der Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) in Höhe von max. 10% der Jahresstunden auszugehen. In diesem Zusammenhang sei grundsätzlich darauf hingewiesen, dass ein derartiger Schreinerei-Betrieb, welcher laut eigenen Angaben auf der firmeneigenen Homepage branchentypische Tätigkeiten wie die Herstellung von Fenstern, Türen, Toren und Treppen ausübt, aufgrund seines anzunehmenden Emissionsverhaltens nach heutigen Gesichtspunkten selbst in einem Mischgebiet vermutlich keine Genehmigung mehr bekommen würde, jedenfalls nicht ohne weiteres. Aufgrund der geschilderten Tätigkeiten ist zunächst davon auszugehen, dass der Betrieb potenziell geeignet ist, die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm selbst in einem MD zu überschreiten. Aufgrund der Entfernung des Emissionsschwerpunktes des bestehenden Schreinerei-Betriebes zum nächstgelegenen Grundstück im geplanten WA von ca. 35 m ist u. E. nicht ohne weiteres auszuschließen, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm dort überschritten werden können. Vielmehr ist zunächst zu befürchten, dass es durchaus zu lärmbedingten Belästigungen möglicher späterer Anwohner und berechtigten Nachbarschaftsbeschwerden kommen kann die möglicherweise dazu führen werden, dass sich der Schreinerei-Betrieb durch behördliche Auflagen einschränken wird müssen. Aufgrund der anzunehmenden Häufigkeiten der v. g. Tätigkeitsfelder erscheint die Wertung der lärmintensiven Tätigkeiten als seltene Ereignisse i. S. d. TA Lärm (max. 10 Tage im Jahr) unrealistisch und daher nicht haltbar.

Dem Ortsgemeinderat Kirchweiler wird von hier aus empfohlen, dieses bestehende Konfliktpotenzial im Verlauf des weiteren Verfahrens näher zu betrachten. Auch aus Gründen der Rechtssicherheit ist hier u. E. konkret nachzuweisen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärm im WA durch den bestehenden Schreinerei-Betrieb sicher eingehalten werden können. Hierfür wird die Erstellung einer Lärmimmissionsprognose, die den Anforderungen der TA Lärm genügt, für erforderlich gehalten.

Außerdem wird hinsichtlich dem Einsatz von insbesondere Wärmepumpen (siehe Hinweis unter Buchstabe D der textlichen Festsetzungen, lfd.-Nr. 11) angeregt, der Ortsgemeinderat Kirchweiler möge prüfen, ob er zur Sicherstellung des Immissionsschutzes und zur Vorbeugung zukünftiger Nachbarschaftsbeschwerden nicht gleich eine entsprechende textliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 Halbsatz 2 BauGB in den Bebauungsplan aufnehmen möchte, sodass geeignete bauliche und/oder sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. zur Vermeidung oder zur Minderung solcher Einwirkungen, einschließlich von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, verbindlich vorzusehen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

--  
Karl-Heinz Kinnen  
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier

## STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Deworastraße 8  
54290 Trier  
Telefon 0651 4601-5229  
Telefax 0261 12088-5200  
[Karl-Heinz.Kinnen@sgdnord.rlp.de](mailto:Karl-Heinz.Kinnen@sgdnord.rlp.de)  
[www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de)

Über die SGD Nord:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ist eine Obere Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Als moderne Bündelungsbehörde vereint sie Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach. Die SGD Nord steht für Kompetenz und sorgt für eine zügige, rechtssichere Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort und gesundem Lebensraum. Die SGD Nord hat ihren Sitz in Koblenz und ist in Montabaur, Idar-Oberstein und Trier vertreten. Weitere Informationen unter [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de)

Hinweis:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Die E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet.

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/> bereitgestellt.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Poststelle24 (SGD Nord)  
Gesendet: Dienstag, 5. Dezember 2023 11:09  
An: Kinnen, Karl-Heinz <[Karl-Heinz.Kinnen@sgdnord.rlp.de](mailto:Karl-Heinz.Kinnen@sgdnord.rlp.de)>  
Betreff: WG: Bebauungsplan "Auf dem Kissen / Dauner Heck" der Ortsgemeinde Kirchweiler

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Saxler Norbert [<mailto:Norbert.Saxler@vgv.daun.de>]  
Gesendet: Dienstag, 5. Dezember 2023 10:17  
An: 'info@bundesimmoblien.de' <[info@bundesimmoblien.de](mailto:info@bundesimmoblien.de)>; 'impressum.brief@deutschepost.de' <[impressum.brief@deutschepost.de](mailto:impressum.brief@deutschepost.de)>; 'TI-NI-Mitte-Pti14-Bauleitplanung@telekom.de' <[TI-NI-Mitte-Pti14-Bauleitplanung@telekom.de](mailto:TI-NI-Mitte-Pti14-Bauleitplanung@telekom.de)>; 'Baurecht-mitte@deutschebahn.com' <[Baurecht-mitte@deutschebahn.com](mailto:Baurecht-mitte@deutschebahn.com)>; 'info@dwd.de' <[info@dwd.de](mailto:info@dwd.de)>; DLR Eifel <[DLR-Eifel@dlr.rlp.de](mailto:DLR-Eifel@dlr.rlp.de)>; 'info@ehv-trier.de' <[info@ehv-trier.de](mailto:info@ehv-trier.de)>; 'am-n@enm.de' <[am-n@enm.de](mailto:am-n@enm.de)>; 'poststelle@fa-wi.fin-rlp.de' <[poststelle@fa-wi.fin-rlp.de](mailto:poststelle@fa-wi.fin-rlp.de)>; 'info@gastlandschaften.de' <[info@gastlandschaften.de](mailto:info@gastlandschaften.de)>; 'forstamt.daun@wald-rlp.de' <[forstamt.daun@wald-rlp.de](mailto:forstamt.daun@wald-rlp.de)>; 'vermka-wem@vermkv.rlp.de' <[vermka-wem@vermkv.rlp.de](mailto:vermka-wem@vermkv.rlp.de)>; 'info@hwk-trier.de' <[info@hwk-trier.de](mailto:info@hwk-trier.de)>; 'service@trier.ihk.de' <[service@trier.ihk.de](mailto:service@trier.ihk.de)>; 'Planung\_NE3\_Trier@kabeldeutschland.de' <[Planung\\_NE3\\_Trier@kabeldeutschland.de](mailto:Planung_NE3_Trier@kabeldeutschland.de)>; 'info@vulkaneifel.de' <[info@vulkaneifel.de](mailto:info@vulkaneifel.de)>; 'landesarschaelogie-trier@gdke.rlp.de' <[landesarschaelogie-trier@gdke.rlp.de](mailto:landesarschaelogie-trier@gdke.rlp.de)>; 'office@lgb-rlp.de' <[office@lgb-rlp.de](mailto:office@lgb-rlp.de)>; 'trier@lwk-rlp.de' <[trier@lwk-rlp.de](mailto:trier@lwk-rlp.de)>; Poststelle34 <[Poststelle34@sgdnord.rlp.de](mailto:Poststelle34@sgdnord.rlp.de)>; Poststelle24 (SGD Nord) <[Poststelle24SGDNord@sgdnord.rlp.de](mailto:Poststelle24SGDNord@sgdnord.rlp.de)>; LBM (LSV) <[LBM@lbm-gerolstein.rlp.de](mailto:LBM@lbm-gerolstein.rlp.de)>; 'BAIUSBwToeb@bundeswehr.org' <[BAIUSBwToeb@bundeswehr.org](mailto:BAIUSBwToeb@bundeswehr.org)>; Welling Dietmar

<Dietmar.Welling@vgv.daun.de>; Wirtz Klaus-Willi <Klaus-Willi.Wirtz@vgv.daun.de>; Zillgen Dominik <Dominik.Zillgen@vgv.daun.de>; Ortsgemeinde Hinterweiler <Ortsgemeinde.Hinterweiler@vgdaun.de>  
Betreff: Bebauungsplan "Auf dem Kissen / Dauner Heck" der Ortsgemeinde Kirchweiler

DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNET-LINKS ODER DATEIANHÄNGEN.

#####  
#####

Sehr geehrte Damen und Herren,  
im Anhang übermitteln wir das Anschreiben und die Vorentwurfsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen  
Norbert Saxler

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: epon@vgv.daun.de <epon@vgv.daun.de>  
Gesendet: Dienstag, 5. Dezember 2023 10:08  
An: Saxler Norbert <Norbert.Saxler@vgv.daun.de>  
Betreff: [Epson Print Admin] In E-Mail scannen

Attached Scan Data

--  
Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

Hinweise der VGV Daun zur Datenverarbeitung finden Sie unter folgendem Link: <https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2fwww.vgv%2ddaun.de%2finformationen%2fdatenschutz%2f&umid=cdf6ba0f-debe-4857-a6af-4628b6848cde&auth=0e071e4deb6e27c7259301f8f53f60380dd86f99-95457f66e010bbc3262c26e678ca3238599d5a18>

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 4020 - 54230 Trier

**REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ**

Verbandsgemeinde Daun  
Leopoldstraße 29  
54550 Daun

Deworastraße 8  
54290 Trier  
0651 4601-0  
0651 4601-5200  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

24.01.2024

**Mein Aktenzeichen**  
342-WBB-233-31770/2023  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**  
04.12.2023  
610-13/Sa

**Ansprechpartner(in)/ E-Mail**  
Michael Junk / Matthias Bonertz  
Michael.Junk@sgdnord.rlp.de

**Telefon/Fax**  
0651 4601-5435  
0261 12088-5435

## **Bebauungsplan ‚Auf dem Kissen / Dauner Heck‘ der Ortsgemeinde Kirchweiler hier: Beteiligung der Behörden gemäß §4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Plangebiet nehmen wir wie folgt Stellung:

### **Wasserversorgung, Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers (Wasserschutzgebiete)**

Von dem Bebauungsplan ist das Mineralwassereinzugsgebiet „Gerolstein, außen“ betroffen.

Das Gebiet ist größtenteils bereits bebaut. Es soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der zwei aneinander angrenzende Satzungen ersetzt.

Die Wasserversorgung (sowohl quantitativ, qualitativ und versorgungs-drucktechnisch) einschließlich Brandschutz ist durch Anschluss der Trink- und Löschwasserversorgung an das Wasserversorgungsnetz der Ortsgemeinde gesichert.

Die Abwasserentsorgung ist durch die bestehende Kanalisation gesichert.

1/2

**Kernarbeitszeiten**  
9.00-12.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
5 Minuten Fußweg vom  
Hauptbahnhof

**Parkmöglichkeiten**  
Ostallee Parkhaus  
„Alleencenter“

Das Entwässerungskonzept im Hinblick auf den Umgang mit dem anfallenden Schmutzwasser (kommunales Abwasser) und der separaten Bewirtschaftung des Niederschlagswassers ist mit der SGD Nord abzustimmen. Erforderliche wasserrechtliche Zulassungen müssen vor Umsetzung der baulichen Maßnahmen vorliegen.

Eine Grundwassergefährdung ist durch den Bebauungsplan (mit Ausweisung von Wohnbaugrundstücken) zum derzeitigen Planungsstand nicht erkennbar.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan.

### **Starkregenvorsorge**

Die Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz zeigt nach außergewöhnlichen Starkniederschlägen (> 40 l/m<sup>2</sup> in einer Stunde) einen Abfluss von Oberflächenwasser entlang der Dauner Straße; tieferliegende Gebäude südlich der Straße sind potentiell gefährdet, wenn Oberflächenwasser von der Straße auf die Grundstücke fließt. Aus Sicht der Starkregenvorsorge sollte im Bebauungsplan auf diese Gefährdung und die Pflicht zur Eigenvorsorge hingewiesen werden.

Die Sturzflutgefahren sind unter [Sturzflutgefahrenkarten - Wasserportal \(rlp-umwelt.de\)](https://www.rlp-umwelt.de) veröffentlicht. Ein Kartenausschnitt mit Darstellung der Gefährdung des Plangebietes kann über den folgenden Link aufgerufen werden: <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=106722&contextId=108404>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Michael Junk



# ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Verbandsgemeinde Daun  
Postfach 1140  
54550 Daun

**per E-Mail:**  
bauleitplanung@vgv.daun.de

**Forstamt Daun**

Gartenstraße 28  
54550 Daun  
Telefon 06592 9201-14  
Telefax 06592 9201-25  
forstamt.daun@wald-rlp.de  
www.wald-rlp.de

09.01.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
63 121 Bitte immer angeben!	04.12.2023 Az. 610-13//Sa	Martin Blum martin.blum@wald-rlp.de	06592 9201-14 06592 9201-25

## **Bebauungsplan „Auf dem Kissen/Dauner Heck“ der Ortsgemeinde Kirchweiler**

hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Kissen/Dauner Heck“ in der Ortsgemeinde Kirchweiler nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes bestehen aus forstrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Einige Grundstücke unterschreiten allerdings den normalerweise einzuhaltenden Mindestabstand zum Waldrand (30 m). In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die angrenzenden Waldeigentümer nicht dafür haften, wenn von ihren Grundstücken Bäume in Richtung der Baumaßnahme fallen. Dies betrifft insbesondere den zukünftigen Bauherren der Parzelle 4/4 in Flur 9 der Gemarkung Kirchweiler, hier grenzt das Waldgrundstück, Parzelle 95, Flur 15, Gemarkung Kirchweiler, an. Wir empfehlen in diesem Fall den Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung, die wir als Anlage diesem Schreiben beifügen.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.





Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martin Blum  
Büroleiter

**Anlage**

Haftungsverzichtserklärung

# ERKLÄRUNG

## gegenüber den Waldbesitzenden

Der/Die Mieter/in / Eigentümer/in von Grundstück

- Flur .....
- Flurstücksnummer .....
- Gemarkung .....

Frau/Herr/Firma .....  
.....  
.....

verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche, die sich durch den Waldbestand, die Waldbewirtschaftung und den Forstbetrieb ergeben. Dies gilt nicht, soweit die Ansprüche durch vorsätzliche Handlungen des/der Waldbesitzenden ausgelöst werden.

Daneben verpflichtet sich der/die Mieter/in / Eigentümer/in, den/die Waldbesitzenden von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus dem Waldbestand, der Waldbewirtschaftung und dem Forstbetrieb ergeben.

Der/Die Mieter/in / Eigentümer/in ist bereit, nach Nachweis, die Zusatzkosten bei Fällungsmaßnahmen im angrenzenden Waldbestand, wie Anzeichnen der Stämme und vermehrte Nebenkosten etc., die zum Schutze der Bauwerke notwendig sind, zu tragen.

Der/Die Mieter/in / Eigentümer/in nimmt zur Kenntnis und erkennt für sich und seine/ihre Rechtsnachfolger sowie nachfolgende Erwerber an, dass einem späteren Antrag auf eine Zurücknahme des Waldbestandes bzw. eine Beseitigung von Randbäumen nicht entsprochen werden kann, sofern es sich nicht um erkennbar kranke Bestandsmitglieder handelt.

Sämtliche Schäden, die durch das unmittelbare Heranbauen an den Waldrand durch Funkenflug oder Wasserzuleitung etc. an dem benachbarten Waldbestand entstehen sollten, hat der/die Mieter/in / Eigentümer/in haftungsmäßig für sich und seine/ihre Rechtsnachfolger sowie nachfolgenden Erwerbern gegenüber dem Waldbesitzenden zu vertreten.

Darüber hinaus verpflichtet sich der/die derzeitige Mieter/in / Eigentümer/in, im Falle der Veräußerung oder anderweitigen Übertragung des Grundstücks, diese Erklärung von dem/der neuen Mieter/in / Eigentümer/in anerkennen zu lassen bzw. auf den Abschluss einer neuen Vereinbarung hinzuwirken. Außerdem hat er/sie den/die neue/n Mieter/in / Eigentümer/in zu verpflichten, im Falle einer Weiterveräußerung ebenso zu verfahren.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Gartenfeldstr. 12 a - 54295 Trier

**Verbandsgemeindeverwaltung Daun**  
Leopoldstraße 29

54550 Daun



Postanschrift

Dienststelle Trier  
Gartenfeldstr. 12a  
54295 Trier

Tel.: 0651/94907-0  
Fax: 0651/94907-366  
E-Mail: [lwk-rlp@t-online.de](mailto:lwk-rlp@t-online.de)  
Internet: [www.lwk-rlp.de](http://www.lwk-rlp.de)

Aktenzeichen (im Schriftverkehr stets angeben)  
14-04.00 Thö/th

Auskunft erteilt – Durchwahl  
Frau Thömmes – 334

E-Mail  
[alexandra.thoemmes@lwk-rlp.de](mailto:alexandra.thoemmes@lwk-rlp.de)

Datum  
16.01.2024

**Bebauungsplan „Auf dem Kissen / Dauner Heck“ der Ortsgemeinde Kirchweiler;  
Hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**Ihr Schreiben vom 04. Dezember 2023 - Ihr Az: 610-13/Sa**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Verfahren sieht die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Herstellung von Verkehrsanlagen und Ausweisung weiterer Bauflächen vor.

Nun sieht die Planung teilweise die Umwandlung der Art der baulichen Nutzung von einem bisherigen Mischgebiet (M) in ein Dörfliches Wohngebiet (MDW) nach § 5a BauNVO vor.

Diese Änderung wird aus agrarstrukturellen Gründen abgelehnt. Begründet wird die wie folgt:

zunächst ist die Notwendigkeit für die Änderung der Art der baulichen Nutzung für uns nicht erkennbar. Lediglich die Begründung, dass Verkehrsanlagen hergestellt werden sollen sowie neue Bauflächen geschaffen werden sollen, ist unserer Meinung nach nicht ausreichend. Eine Veränderung des Schutzanspruches der vorhandenen oder zukünftigen Bebauung erscheint uns hierfür nicht erforderlich zu sein.

Des Weiteren werden in den Planunterlagen keinerlei belastbare Aussagen zu den bestehenden landwirtschaftlichen und ggf. gewerblichen Betrieben innerhalb des Gebietes getroffen. Die Belange des Immissionsschutzes werden in keinsten Weise gewürdigt. Auch wenn für die in der BauNVO relativ neu eingeführte Nutzungsart „Dörfliches Wohngebiet“ (MDW), seitens der Politik bislang noch keine Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm bzw. TA-Luft festgeschrieben wurden, halte wir es für zwingend erforderlich, dass in der Planung auch die Entwicklungsmöglichkeiten vorhandener landwirtschaftlicher Betriebe Berücksichtigung finden müssen.

Im MDW sind prioritär landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe und nur ausnahmsweise landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe zulässig.

Eine quantitative Bewertung von Mindestanteile an landwirtschaftlichen Betriebstätten oder Gartenbaubetriebe finden aktuell im MDW keine Berücksichtigung.

Der Immissionsschutz ist momentan weder für das Konfliktpotenzial Lärm noch Geruch geregelt.

Vieles weitere bleibt ungeklärt: Wie sind Nebenerwerbsbetriebe zu bewerten, die agieren wie Haupterwerbsbetriebe? Entwicklungsvorrang? Definition Nebenerwerbsbetrieb?

Aus agrarstruktureller Sicht droht die Gebietskategorie MDW die Landwirtschaftsfunktion aus dem Ort Kirchweiler zu verdrängen, solange keine verbindlichen Immissionsrichtwerte festgelegt sind. Im Zuge dessen fordern wir die Beibehaltung des klassischen Gebietstypes M und MD und lehnen das MDW ab.

Gegen die weitere Planung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



i.A. Alexandra Thömmes



## ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung  
Daun  
Postfach 11 40  
54542 Daun

Emy-Roeder-Straße 5  
55129 Mainz  
Telefon 06131 9254-0  
Telefax 06131 9254-123  
Mail: office@lgb-rip.de  
www.lgb-rip.de

23.01.2024

**Mein Aktenzeichen**    **Ihr Schreiben vom**  
Bitte immer angeben! 04.12.2023  
3240-1108-23/V1        610-13/Sa  
kp/lha

**Telefon**

### **Bebauungsplan "Auf dem Kissen / Dauner Heck" der Ortsgemeinde Kirchweiler**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

#### **Bergbau / Altbergbau:**

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Auf dem Kissen / Dauner Heck" teilweise im Bereich der auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder "Hinterweiler" und "Kirchweiler" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

#### **Boden und Baugrund**

##### **– allgemein:**

Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter D.2 und D.3 werden fachlich bestätigt.

**Bankverbindung:** Bundesbank Filiale Ludwigshafen  
BIC MARKDEF1545  
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05  
USt.-IdNr. DE355604202





**- mineralische Rohstoffe:**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

**Geologiedatengesetz (GeoldG)**

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.

Ansgar Wehinger



Deutscher Wetterdienst - Postfach 30 11 90 – 20304 Hamburg

Verbandsgemeindeverwaltung Daun  
Postfach 11 40  
54542 Daun

**Abteilung Finanzen und Service**

Ansprechpartner:  
Diana Lier  
Telefon:  
+49 (69) 8062-6374  
E-Mail:  
PB24.TOEB@DWD.DE

Geschäftszeichen:  
PB24HA/07.59.04/781-  
2023

Fax:  
+49698062-6370

UST-ID: DE221793973

Hamburg, 05. Januar 2024

Per E-Mail: [bauleitplanung@vgv.daun.de](mailto:bauleitplanung@vgv.daun.de)

**Stellungnahme zum Bebauungsplan "Auf dem Kissen / Dauner Heck" der  
Ortsgemeinde Kirchweiler**

Ihr Schreiben vom: 04.12.2023  
Ihr AZ: 610-13/Sa

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

**Hinweis:** Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: [PB24.TOEB@dwd.de](mailto:PB24.TOEB@dwd.de) zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpersonen des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Diana Lier  
Verwaltungsbereich Nord



[www.dwd.de](http://www.dwd.de)

Dienstgebäude: Frankfurter Str. 135 - 63067 Offenbach am Main, Tel. 069 / 8062 - 0  
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590  
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich  
des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700719 KPMG).

